

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für PERI Baugerätemanagement

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PERI Baugerätemanagement gelten für die durch die PERI Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG und ihren im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen (im Folgenden „PERI“ genannt) angebotenen Produkte und Services für Baugerätemanagement und Trackinglösungen (im Folgenden "PERI Produkte" genannt).
- 1.2. Es können zusätzliche Bedingungen gelten:
 - (i) Besondere Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware (unten B.), und (ii) Besondere Geschäftsbedingungen für Programmierungs- und Beratungsdienstleistungen (unten C.)
- 1.3. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PERI Baugerätemanagement und anderen Regelungen des Vertrags gilt folgende Normenhierarchie:
 - (i) Individuelle Vereinbarungen zwischen PERI und dem Kunden, einschließlich etwaiger Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung oder sonstigen Angeboten,
 - (ii) Anlagen zu den Individualvereinbarungen,
 - (iii) Die Besonderen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware (unten B.) und für Programmierungs- und Beratungsdienstleistungen (unten C.),
 - (iv) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PERI Baugerätemanagement (A.).
- 1.4. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis durch PERI nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Soweit der Kunde unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen der Geltung dieser Bedingungen widerspricht, wird der Geltung seiner Bedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.5. App bezeichnet die über den Google Play Store bzw. Apple App Store zum Download angebotene Applikation zur Nutzung der Softwarelösung auf mobilen Endgeräten mit Android- bzw. IOS-Betriebssystem.
- 1.6. Assets bezeichnet Gegenstände des Kunden deren Informationen mit der Softwarelösung erfasst und verwaltet werden, z.B. Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen, Verkaufswaren, Dokumente.
- 1.7. Backend-System oder Backend bezeichnet das von PERI genutzte System auf Basis einer Cloud-Lösung zur Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten.
- 1.8. Hardware bezeichnet QR- oder Barcodes, RFID- und NFC-Transponder, Bluetooth-Beacons, Bluetooth-Hubs, GPS-Tracker und andere Hardware, die die Daten des Kunden sammelt und an das Backend-System der Softwarelösung überträgt.
- 1.9. Kaufsache bezeichnet die von PERI im Rahmen eines gesonderten Kaufvertrages zur Nutzung der Softwarelösung überlassene Hardware.
- 1.10. Softwarelösung bezeichnet die Software-as-a-Service (SaaS)-Lösungen, welche dem Kunden webbasiert zur Verfügung gestellt werden und dieser für eigene Zwecke nutzen kann. Dies umfasst insbesondere die folgenden Produkte: (i) Digitalisation of Things, (ii) Baugerätemanager (Digitaler Bau), (iii) Werkzeugmanager, (iv) Betriebsmittelprüfer (AYE-D.Net), (v) Stellplatzmanager und (vi) Führerscheinprüfer (AYE-Drive).
- 1.11. Webportal bezeichnet die von PERI dem Kunden zur Verfügung gestellte Benutzeroberfläche zur Dateneingabe und zum Abrufen von Ergebnissen der Datenerfassung, -sortierung und -analyse.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote und die Preisliste von PERI sind bis zum Vertragsschluss stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die Bestellung oder Beauftragung der PERI Produkte durch den Kunden gelten als verbindliches, auf den Abschluss eines Vertrages mit PERI gerichtetes Angebot.
- 2.3. Verträge kommen nicht mit der Bestellung oder Beauftragung durch den Kunden, sondern erst mit Zugang der Auftragsbestätigung durch PERI beim Kunden, mit der Vornahme der Leistungen oder Lieferung von Kaufsachen durch PERI zustande.

3. Leistungsumfang der Softwarelösung

- 3.1. Die Softwarelösung besteht aus modularen SaaS-Anwendungen, die Assets des Kunden mit Hilfe von Hardware (z.B. aktiven und passiven Trackern) lokalisieren, verwalten, zuordnen, und mit digitalen Informationen versehen sowie die mit der Hardware gesammelten und aufgezeichneten Kundendaten analysieren können. Der Anwendungsbereich und der Funktionsumfang der Softwarelösung sowie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für deren Nutzung sind in der jeweiligen Leistungsbeschreibung näher beschrieben.
- 3.2. Die Softwarelösung ist für die optimale Nutzung mit PERI Produkten (insbesondere Hardware) konzipiert und die bestmögliche Leistung und volle Funktionalität kann nur bei Verwendung der PERI Produkte gewährleistet werden. Wenn der Kunde die Softwarelösung mit Hardware von Drittanbietern nutzt, schuldet PERI nicht die Kompatibilität oder fehlerfreie Funktion der Softwarelösung mit solcher Hardware.
- 3.3. PERI stellt dem Kunden die Softwarelösung am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht ("Übergabepunkt"), zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von PERI bereitgestellt. PERI schuldet jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Übergabepunkt.
- 3.4. Der Zugriff auf die Kundendaten und Analyseergebnisse erfolgt über das Webportal. Wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde, kann PERI die Ergebnisse der Datenanalyse dem Kunde auch per Textnachricht auf seine Mobilgeräte oder über die REST-API zur Verfügung stellen.
- 3.5. Nicht vom Leistungsumfang umfasst und vorbehaltlich einer zusätzlichen

Vereinbarung und gesonderten Vergütung sind die folgenden Leistungen:

- (i) Ersteinweisung (Onboarding) in die Bedienung des Webportals, der App und der Hardware,
 - (ii) Zusätzlicher Kundensupport (telefonisch oder webbasiert), der über den in Ziffer 15 beschrieben Umfang hinausgeht,
 - (iii) Übernahme der Eingaben von Kundendaten in das Webportal oder die App.
- 3.6. PERI ist berechtigt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Softwarelösung jederzeit zu aktualisieren, weiterzuentwickeln oder zu ändern und insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anzupassen. PERI wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.

4. Laufzeit und Kündigung

- 4.1. Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, zu dem die Softwarelösung dem Kunden zur Verfügung gestellt wird und hat eine Laufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 4.2. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.3. PERI ist berechtigt, den Vertrag und sämtliche mit dem Kunden bestehender Verträge, vorzeitig außerordentlich zu kündigen, wenn
 - (i) der Kunde nach diesem Vertrag fällige Beträge nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach einer weiteren Zahlungsaufforderung bezahlt;
 - (ii) der Kunde gegen Ziffern 6.3, 8.1 oder 9.3 verstößt; oder
 - (iii) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder wird; oder
 - (iv) der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Übrigen verletzt hat und trotz Fristsetzung die Vertragsverletzung nicht einstellt oder Maßnahmen nachweist, die geeignet sind, die Wiederholung der Vertragsverletzung künftig auszuschließen.
- 4.4. Nach Beendigung des Vertrages wird PERI:
 - (i) die von PERI im Zusammenhang mit diesem Vertrag gespeicherten Kundendaten an den Kunden zurückgeben; und
 - (ii) alle kundenbezogenen Daten löschen, sofern PERI nach geltendem Recht keine Aufbewahrungspflichten hat.

5. Zugang und Nutzung des Webportals und der App

- 5.1. Ausschließlich für die Dauer der Vertragslaufzeit gewährt PERI dem Kunden Zugriff auf das Webportal sowie, soweit anwendbar, auf die App, um die Softwarelösung im Wege eines SaaS zu nutzen.
- 5.2. Für den Zugang und die Nutzung des Webportals hat der Kunde einen Benutzeraccount zu erstellen, wobei die im Registrierungsprozess als solche gekennzeichneten Pflichtangaben zu machen sind. Soweit eine Nutzung der Softwarelösung über die App erfolgt, ist diese mit dem über das Webportal erstellten Benutzeraccount des Kunden verknüpft.
- 5.3. Das Webportal ist browserbasiert; die Nutzung erfordert daher keine Installation, sondern kann von allen gängigen Browsern (z.B. Internet Explorer, Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari, etc.) aus erfolgen.

6. Nutzungsrechte des Kunden

- 6.1. PERI räumt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche, räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Softwarelösung für die vereinbarte Anzahl von Assets zu nutzen.
- 6.2. Soweit PERI während der Laufzeit des Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Softwarelösung bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise.
- 6.3. Über die Zwecke des jeweiligen Vertrages hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Softwarelösung zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des berechtigten Nutzerkreises zugänglich zu machen. Soweit keine ausdrückliche Vereinbarung hinsichtlich des berechtigten Nutzerkreises getroffen wurde, beschränkt sich dieser auf den Kunden und dessen Arbeitnehmer.
- 6.4. Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Softwarelösung durch andere nicht zur Nutzung berechnete Personen schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des zwölffachen monatlichen Überlassungspreises, der für diese Person angefallen wäre, zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt PERI vorbehalten. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 6.5. Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Kunde PERI oder einem von PERI beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung der Softwarelösung durch den Kunden im Rahmen der vertraglich gewährten Rechte bewegt; der Kunde wird PERI bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

7. Verfügbarkeit der Softwarelösung

- 7.1. Der Kunde kann die Softwarelösung allgemein an sieben (7) Tagen pro Woche vierundzwanzig (24) Stunden täglich nutzen (Betriebszeit). Trotz angemessener Anstrengungen seitens PERI, die Verfügbarkeit der Softwarelösung sicherzustellen, kann eine permanente Verfügbarkeit nicht garantiert werden. Die Mindestverfügbarkeit der Softwarelösung beträgt 98,5 % pro Monat, wobei Ausfallzeiten für das Einspielen von Updates, Upgrades, neuen Releases und/oder sonstigen Modifikationen, Wartungsarbeiten sowie Ausfallzeiten, die außerhalb der Kontrolle von PERI liegen, wie etwa Höhere Gewalt, von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen sind.
- 7.2. Trotz angemessener Sicherheitsvorkehrungen durch PERI nach dem anwendbaren Stand der Technik kann eine Beeinträchtigung, Störung, Nichtverfügbarkeit, Ausfall oder Unterbrechung der Nutzung der

Softwarelösung, des Webportals bzw. der App beispielsweise durch Schadsoftware, Viren oder Hackerangriffe nicht vollständig ausgeschlossen werden.

8. Pflichten des Kunden

- 8.1. Der Kunde wird alle zur Leistungserbringung und -abwicklung des Vertrages notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig, fachlich ordnungsgemäß und kostenlos vornehmen und PERI, sofern notwendig, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.
- 8.2. Der Kunde ist für die Einhaltung der technischen Voraussetzungen verantwortlich, die für die Nutzung der PERI Produkte erforderlich sind und in diesen Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen sowie in den jeweiligen Leistungs- und Produktbeschreibungen aufgeführt werden. Dazu gehören insbesondere eine stabile Internetverbindung, ein aktuelles Betriebssystem, ein aktueller Internetbrowser, internetfähige Endgeräte und, sofern die App genutzt wird, das Herunterladen der neuesten Version. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die von ihm genutzte Hardware, einschließlich der darin verwendeten Akkus, ordnungsgemäß funktioniert und ausreichend aufgeladen ist. PERI übernimmt keine Verantwortung für Störungen oder Leistungseinschränkungen, die auf unzureichend geladene Akkus zurückzuführen sind.
- 8.3. Nutzt der Kunde Hardware von Drittanbietern, obliegt ihm allein die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verbindung, Konfiguration und Funktion der Hardware. PERI übernimmt keine Verantwortung für Datenübertragungsprobleme, Verbindungsfehler oder sonstige Einschränkungen, die durch die Nutzung mit Drittanbieter-Hardware entstehen.
- 8.4. Der Kunde ist allein für die korrekte und vollständige Eingabe von Daten im Webportal bzw. der App verantwortlich. PERI hat hierauf keinen Einfluss, es sei denn, PERI wird mit der Eingabe bestimmter, vom Kunden zur Verfügung gestellter Daten explizit vom Kunden beauftragt.
- 8.5. Der Kunde hat die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten und Passwörter geheim zu halten und vor Missbrauch durch Dritte zu schützen. Der Kunde sorgt dafür, dass Mitarbeiter des Kunden, die Zugangsdaten zur Verfügung gestellt bekommen, diese Geheimhaltungspflicht ebenfalls einhalten. Im Übrigen ist PERI berechtigt, bei Missbrauch den Zugang zur Softwarelösung zu sperren. Der Kunde haftet bei von ihm zu vertretendem Missbrauch.
- 8.6. Der Kunde ist verpflichtet, die PERI Produkte stets bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Kunde wird die Softwarelösung in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen. Der Kunde wird auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in die Softwarelösung einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von PERI unbefugt einzudringen.

9. Kundendaten

- 9.1. PERI speichert als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Kunden, die dieser bei der Nutzung der Softwarelösung eingibt, speichert und zum Abruf bereitstellt. PERI sichert die Daten des Kunden regelmäßig auf einem externen Backup-Server. Der Kunde ist allerdings verpflichtet, seine Daten und Inhalte regelmäßig und ausreichend zu sichern. PERI übernimmt keine Haftung für einen Datenverlust.
- 9.2. Der Kunde räumt PERI das nicht ausschließliche Recht ein, die auf den Servern von PERI oder von PERI beauftragten Dienstleistern gespeicherten Daten des Kunden zu vervielfältigen, zu nutzen, zu ändern, zu verteilen, anzuzeigen und offenzulegen soweit dies für die Erbringung der Leistungen und die Nutzung der Softwarelösung erforderlich ist. PERI ist auch berechtigt, die Daten des Kunden in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten.
- 9.3. Der Kunde verpflichtet sich
 - (i) bei der Nutzung der Softwarelösung alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten; und
 - (ii) keine Daten oder Inhalte auf Server von PERI zu übertragen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen; und
 - (iii) nur solche Daten über die Softwarelösung zu übermitteln, die frei von Computerviren oder anderem schädlichen Code bzw. anderen schädlichen Technologien sind.
- 9.4. Der Kunde ist allein verantwortlich für alle Inhalte und Daten, die er auf den Servern von PERI oder seinen Dienstleistern speichert und im Zusammenhang mit der Softwarelösung nutzt. PERI ist nicht verpflichtet, den Inhalt der Kundendaten zu überprüfen und ist nicht verantwortlich für die Art und Weise wie der Kunde die Inhalte und Daten nutzt.
- 9.5. Der Kunde sichert zu, dass die auf den Servern abgelegten Inhalte und Daten sowie die Nutzung der Softwarelösung nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird PERI von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen. Der Kunde wird PERI unverzüglich alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen, die mit den geltend gemachten Ansprüchen Dritter im Zusammenhang stehen, mitteilen.

10. Datenverarbeitung und -analyse

- 10.1. Die Vertragspartner werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Wenn und soweit der Kunde personenbezogenen Daten verarbeitet oder verarbeiten lässt, hat er PERI unverzüglich darüber zu informieren. In diesem Fall ist eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.
- 10.2. Die von der Hardware erfassten und vom Kunden auf eigene Verantwortung in das Webportal oder die App eingegebenen Daten bilden die Grundlage für die Analyse dieser Daten durch PERI im Backend und die entsprechende Darstellung und Ausgabe der Analyseergebnisse. Die Daten werden im Backend mit verschiedenen Algorithmen analysiert. Die Analyseergebnisse stellen keine Entscheidungen oder Empfehlungen dar und es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, aus den Analyseergebnissen bestimmte Entscheidungen abzuleiten.
- 10.3. PERI ist berechtigt, die Daten, Analyseergebnisse und weitere über die

Hardware und das Backend erhaltene Informationen in aggregierter oder anonymisierter Form für eigene Zwecke zu nutzen, insbesondere um die Funktionalitäten oder Algorithmen der Softwarelösung weiterzuentwickeln und zu verbessern.

11. Vergütung und Zahlungsbedingungen für PERI Produkte

- 11.1. Die Höhe der Vergütung richtet sich vorrangig nach der Auftragsbestätigung. Ist eine solche nicht vorhanden und keine sonstige Vereinbarung zur Höhe der Vergütung getroffen, ergibt sich die Vergütung aus der zum Abschluss des Vertrags jeweils gültigen Preisliste von PERI, die dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.
- 11.2. Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, ist der vollständige Rechnungsbetrag dreißig (30) Kalendertage nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig und per Banküberweisung in EURO zu bezahlen.
- 11.3. Alle Preise verstehen sich netto und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen, soweit diese anfällt.
- 11.4. Rechnungsbeträge sind nur skontierbar, wenn ausdrücklich vereinbart.
- 11.5. Überschreitet der Kunde die Zahlungsfrist, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto von PERI. Im Verzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 11.6. Kommt der Kunde mit mindestens zwei (2) Zahlungen in Verzug, kann PERI nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist sämtliche Forderungen aus allen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden fällig stellen.
- 11.7. Der Kunde kann nur mit Forderungen gegen PERI aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.
- 11.8. PERI ist berechtigt, die Preise für die vertraglich vereinbarten Leistungen einmal jährlich anzupassen, wenn und soweit sich der Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, verändert. Maßgeblich ist die prozentuale Veränderung des Indexwerts im Vergleich zu dem Indexwert, der bei Vertragsschluss oder der letzten Preisanpassung galt. Ab einer Preissteigerung von über 15% kann der Kunde den Vertrag kündigen, wenn er die Kündigung innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Anzeige der Preiserhöhung gegenüber PERI schriftlich erklärt.
- 11.9. Über Änderungen der Vergütung informiert PERI den Kunden sechs (6) Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform.

12. Zusätzliche Zahlungsbedingungen für die Softwarelösung

- 12.1. Die Abrechnung der nach diesem Vertrag vereinbarten Vergütung für die Überlassung und Nutzung der Softwarelösung erfolgt jeweils kalenderjahrbezogen im Voraus.
- 12.2. Ist der Kunde in Zahlungsverzug, ist PERI berechtigt den Zugang zur Softwarelösung nach erfolglosem Verstreichen einer weiteren Zahlungsfrist zu sperren. Der Vergütungsanspruch der PERI bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Softwarelösung wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet.

13. Zusätzliche Zahlungsbedingungen für PERI Kaufsachen (Teil B)

- 13.1. Kommt es zwischen Vertragsschluss und Auslieferung zu Kostenänderungen für PERI, insbesondere aufgrund von Änderungen der Material- oder Rohstoffpreise, Tarifabschlüssen oder sonstigen Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, die nicht von PERI zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren, ist PERI berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Die Anpassung der Preise ist dem Käufer anzuzeigen. Auf Verlangen des Käufers hat PERI diesem die Faktoren, die in die Preiserhöhung eingegangen sind, sowie deren Umfang, der in die Preiserhöhung eingegangen ist, nachzuweisen. Ab Gesamtpreissteigerungen von über 15% kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Anzeige der Preiserhöhung gegenüber PERI schriftlich erklärt.

14. Zusätzliche Zahlungsbedingungen für Anpassungsleistungen (Teil C)

- 14.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden Anpassungsleistungen nach Aufwand vergütet. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung nach tatsächlich erbrachten Personentagen unter Zugrundelegung der bei Abschluss des Vertrags geltenden Preisliste von PERI. Die Preisliste wird dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.
- 14.2. Die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Beträge und Zeitangaben sind Kostenvorschläge und grundsätzlich unverbindlich sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Soweit PERI drohende Überschreitungen von Kostenvorschlägen und Budgetplanungen erkennt, wird PERI den Kunden auf darauf hinweisen.
- 14.3. PERI ist berechtigt, erbrachten Leistungen jeweils monatlich in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der im jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich erbrachten Leistungen.
- 14.4. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug, ist PERI berechtigt, die Erbringung von Anpassungsleistungen auszusetzen. Der Vergütungsanspruch von PERI bleibt hiervon unberührt.

15. Support und Beseitigung von Mängeln durch PERI

- 15.1. Ein Mangel liegt vor, wenn die Softwarelösung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit abweicht und sich dies auf die Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unwesentlich auswirkt.
- 15.2. PERI wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, während der gesamten Vertragslaufzeit auftretende Mängel der Softwarelösung zu beseitigen.
- 15.3. Störungen können an den Support Service wie folgt gemeldet werden:
 - Kontaktformular in der Softwarelösung
 - E-Mail: support@syfit.de
- 15.4. PERI wird bei Eingang einer ordnungsgemäßen Mängelanzeige durch den Kunden Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels einleiten.

Störungsmanagement erfolgt wie folgt:

- (i) Meldung: Auftretende Mängel sind vom Kunden PERI unverzüglich nach ihrem erstmaligen Auftreten bzw. unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelanzeige durch den Kunden hat möglichst detailliert die Probleme zu beschreiben, um eine möglichst effiziente Fehlerbeseitigung zu ermöglichen, insbesondere: Spezifizierung der Störung, Zeitpunkt der Störung, Anwendungsumgebung und –situation, Häufigkeit des Problems, Fehlermeldungen, Typ und Version des benutzten Internet-Browsers, User-ID, und Prioritätslevel aus Sicht des Kunden.
 - (ii) Registrierung: Störungen werden zentral registriert und erhalten eine Identifikationsnummer.
 - (iii) Priorität bestimmen: Die Priorität der Störung wird gemeinschaftlich festgelegt.
 - (iv) Diagnose: Analyse der Störung und ihrer Ursachen (z.B. durch Reproduzieren der Störung in verschiedenen Umgebungen).
 - (v) Suchen und ggf. Implementieren einer Lösung: Für die Störung wird eine Lösung gesucht und ggf. in die Systemumgebung implementiert.
- 15.5. PERI erbringt die Leistungen zur Mängelbeseitigung im Rahmen der branchenüblichen Sorgfalt. PERI übernimmt keine Garantie dafür, dass der Mangel überhaupt oder innerhalb einer bestimmten Zeit beseitigt wird, bemüht sich jedoch nach Kräften, den Mangel innerhalb der in Ziffer 15.6 genannten Reaktionszeiten zu beheben. Ein Mangel gilt auch dann als beseitigt, wenn PERI eine Behelfslösung (work around) bereitstellt, die die Nutzbarkeit der Softwarelösung durch den Kunden nicht unverhältnismäßig einschränkt.
- 15.6. Die Bearbeitung von Fehlern findet während der Bearbeitungszeiten von Montag bis Freitag, 8:00 – 16:00 Uhr, ausgenommen Feiertage in Baden-Württemberg („Bearbeitungszeiten“) statt. Art und Dauer der Prüfung ist abhängig von der Prioritätsklasse und den entsprechenden Reaktionszeiten:
- (i) **Priorität 1 (sehr hohe Priorität):** Der Einsatz der PERI Software ist nicht oder nur erheblich eingeschränkt möglich, wesentliche Leistungsmerkmale werden verfehlt und die Störung führt zu ernsthaften Unterbrechungen der Geschäftsprozesse des Kunden.

Reaktionszeit: PERI bestätigt die Meldung und leitet das Störungsmanagement gemäß Ziffer 15.4 während der Bearbeitungszeiten von PERI innerhalb von 30 Minuten nachdem PERI die Meldung erhalten hat, ein.
 - (ii) **Priorität 2 (höhere Priorität):** Die Kernfunktionalität ist gewährleistet aber die Produktivität ist durch eingeschränkte Funktionalität des Systems stark behindert.

Reaktionszeit: PERI bestätigt die Meldung und leitet das Störungsmanagement gemäß Ziffer 15.4 während der Bearbeitungszeiten von PERI innerhalb eines (1) Werktags nachdem PERI die Meldung erhalten hat, ein.
 - (iii) **Priorität 3 (normale Priorität):** Sonstige Störungen.

Reaktionszeit: PERI bestätigt die Meldung und leitet das Störungsmanagement gemäß Ziffer 15.4 während der Bearbeitungszeiten von PERI innerhalb von fünf (5) Werktagen nachdem PERI die Meldung erhalten hat, ein.
- 15.7. PERI kann sich zur Mängelbeseitigung qualifizierter Subunternehmer bedienen. Die Mängelbeseitigung durch PERI kann auch dadurch erfolgen, dass PERI dem Kunden telefonisch, schriftlich oder elektronisch Handlungsanweisungen erteilt.
- 15.8. Der Kunde wird PERI bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die PERI zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.
- 15.9. Stellt sich nach Prüfung einer Mängelanzeige heraus, dass der Mangel nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von PERI aufgetreten ist, kann PERI dem Kunden die Kosten der Prüfung der Mängelanzeige zu den jeweils geltenden Preisen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungs- und Einflussbereichs von PERI aufgetreten ist.
- 15.10. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Softwarelösung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorliegen, ist ausgeschlossen.
- 16. Haftung**
- 16.1. Die Haftung von PERI ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden darauf beruht, dass der Kunde:
- (i) das Vorhandensein der notwendigen technischen Voraussetzungen für den Betrieb der PERI Produkte oder Hardware nicht sicherstellt;
 - (ii) die PERI Produkte nicht im Einklang mit den jeweils gültigen und ihm von PERI zur Verfügung gestellten Installations- und Bedienungsanleitung und sonstigen Hinweisen verwendet;
 - (iii) nach Vertragsschluss und ohne vorherige Zustimmung von PERI Änderungen am verwendeten Gerät, Material oder an der Hardware vornimmt;
 - (iv) falsche oder unvollständige Werte, Daten oder sonstige Informationen bestimmt, festlegt oder eingibt;
 - (v) PERI nicht unverzüglich über Probleme oder Fehlfunktionen der PERI Produkte informiert hat, obwohl er Kenntnis von diesen hatte oder hätte haben können.
- 16.2. PERI haftet dem Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
- (i) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert der letzten zwölf (12) Monate vor Eintritt des Schadensereignisses beschränkt. Betrag der Auftragswert weniger als 50.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- €

beschränkt.

- (ii) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - (iii) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.
- 16.3. Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 17. Vertraulichkeit**
- 17.1. Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen, insbesondere technische Informationen, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihnen zugänglich gemacht werden oder die sie voneinander erhalten, in welcher Form auch immer, lediglich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags verwenden und während der Laufzeit dieses Vertrags bis zu fünf (5) Jahre nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages vertraulich behandeln und keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des offenlegenden Vertragspartners zugänglich machen. Mit PERI nach § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer.
- 17.2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich
- (i) dem jeweils empfangenden Vertragspartner bereits vor der Zusammenarbeit aus Anlass dieses Vertrages bekannt waren und für die nicht eine anderweitige Geheimhaltungspflicht besteht;
 - (ii) der jeweils empfangende Vertragspartner rechtmäßig von Dritten erhält;
 - (iii) bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden, der empfangende Vertragspartner im Rahmen eigener Entwicklung ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen erarbeitet hat;
 - (iv) der empfangende Vertragspartner aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenlegen muss; in diesem Fall wird der empfangende Vertragspartner den offenlegenden Vertragspartner vor der Offenlegung unverzüglich sobald von einer solchen Anforderung Kenntnis erlangt wurde informieren und die Offenlegung so weit wie möglich beschränken.
- 17.3. Die Vertragspartner werden die für sie tätigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend dieser Vertraulichkeitsregelung verpflichten.

18. Höhere Gewalt

- 18.1. Ist PERI aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer, Wasser, Epidemie oder Pandemie oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch PERI zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussparungen, Betriebs- oder Transportstörungen, oder den Auswirkungen derartiger Ereignisse („Höhere Gewalt“) an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Lieferverpflichtungen, gehindert, verlängert sich der Zeitraum für die Erbringung der Vertragsleistung jeweils um die Dauer der Behinderung.
- 18.2. Die Vertragspartner können diesen Vertrag kündigen, wenn die Höhere Gewalt länger als zwei (2) Monate andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PERI und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- 19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Memmingen. PERI ist jedoch auch berechtigt, Klage am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 19.3. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, ist der Erfüllungsort Aalen.

20. Sonstiges

- 20.1. PERI behält sich vor, Bestimmungen dieser Allgemeinen oder Besonderen Geschäftsbedingungen aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Rechtsprechung, zu ändern. In diesem Fall wird PERI die geänderte Fassung der Bedingungen dem Kunden per E-Mail übermitteln. Widerspricht der Kunde der Geltung der geänderten Bedingungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Empfang der E-Mail, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen.
- 20.2. Gegen Ansprüche von PERI kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 20.3. PERI ist berechtigt sämtliche Forderungen gegen den Kunden ohne vorherige Zustimmung des Kunden an Dritte abzutreten. Der Kunde darf die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PERI ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- 20.4. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Ergänzungen oder Änderungen der Bedingungen dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich von beiden Vertragspartnern bestätigt werden.
- 20.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen oder Besonderen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen dem Vertragsziel am nächsten kommt.

B. Besondere Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

- 1.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware (Teil B) gelten für alle Verträge zwischen PERI und dem Kunden über den Kauf und die Lieferung von Hardware.
- 1.2. Sofern in diesem Teil B nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PERI Baugerätemanagement (Teil A).
- 1.3. Der Kunde wird als „Käufer“, PERI als „Verkäufer“ bezeichnet.

2. Termine und Fristen

- 2.1. Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie im einzelnen Vertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine.
- 2.2. Sofern PERI Lieferfristen aus Gründen, die PERI nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Käufer hierüber unverzüglich informiert und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist PERI berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von PERI, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund Höherer Gewalt oder wenn PERI im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 2.3. Im Falle unverbindlicher oder gemäß vorstehenden Regelungen verlängerter Lieferfristen oder Liefertermine kommt PERI nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug.

3. Lieferung, Gefahrübergang

- 3.1. Die Lieferung erfolgt in der Regel vom Standort der SYFIT GmbH in Aalen, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaige Nacherfüllung ist, oder direkt vom Lager eines Zulieferers oder Herstellers. PERI ist berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 3.2. Teillieferungen seitens PERI sind zulässig, sofern deren Annahme für den Käufer nicht unzumutbar ist. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Sofern PERI die Kaufsache an den Standort des Käufers oder den vom Käufer als Lieferort angegebenen Standort versendet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Kaufsache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.
- 3.4. Die Kosten für den Versand sind vom Kunden zu tragen.

4. Übergabe

- 4.1. Über die Kaufsache wird ein Lieferschein ausgestellt, in dem unter anderem Art und Anzahl der gelieferten Teile der Kaufsache erfasst sind.

5. Eigentumsvorbehalt und Übertragung von Eigentum

- 5.1. PERI behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat PERI das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem PERI eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Sofern PERI die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn PERI die Vorbehaltsware pfändet. Von PERI zurückgenommene Vorbehaltsware darf PERI verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Käufer PERI schuldet, nachdem PERI einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 5.2. Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 5.3. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf das Eigentum von PERI hinweisen und muss PERI unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit PERI seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die PERI in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.
- 5.4. Wenn der Käufer dies verlangt, ist PERI verpflichtet, die PERI zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von PERI gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. PERI darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

6. Beschaffenheit der Kaufsache, Angaben und Anwendung, Garantien

- 6.1. Als Beschaffenheit der Kaufsache sowie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für deren Nutzung gelten ausschließlich die Spezifikation, die in der jeweiligen Produktbeschreibung näher beschrieben sind.
- 6.2. Angaben von PERI zur Eignung und Nutzung der Kaufsache erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindlicher Hinweis und befreien den

Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Kaufsache auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke.

- 6.3. Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für PERI nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden und (iii) die aus einer solchen Garantie für PERI resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

7. Mängelrechte

- 7.1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 des Handelsgesetzbuches (HGB) nachkommt.
- 7.2. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind PERI unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Hardware nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.
- 7.3. Ist die Kaufsache mangelhaft, liefert PERI nach eigener Wahl neu oder bessert die mangelhafte Kaufsache nach.
- 7.4. Im Falle der Nachlieferung hat der Käufer PERI die mangelhafte Kaufsache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 7.5. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung der Kaufsachen an einen anderen als den vereinbarten Lieferort erhöhen; PERI ist berechtigt, dem Käufer derartige Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 7.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 7.7. Liegt kein Mangel vor, ist PERI berechtigt, vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt zu verlangen, wenn der Käufer das Nichtvorliegen des Mangels kannte oder hätte erkennen können.
- 7.8. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit der Hardware übernommen wurde.

C. Besondere Geschäftsbedingungen für Programmierungs- und Beratungsdienstleistungen

1. Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Programmierungs- und Beratungsdienstleistungen (Teil C) gelten für alle Verträge zwischen PERI und dem Kunden über Entwicklungs- und Beratungsleistungen zur Anpassung und Nutzung der vom Kunden gesondert beauftragten Softwarelösung (im Folgenden zusammen „Anpassungsleistungen“ genannt).
- 1.2. Anpassungsleistungen können unter anderem umfassen:
 - (i) Konfiguration der Softwarelösung oder Hardware;
 - (ii) Anpassung und Modifikation der Softwarelösung an die spezifischen Bedürfnisse des Kunden (Programmierung);
 - (iii) Unterstützung bei der Implementierung der Softwarelösung oder Hardware und bei der Durchführung des zugehörigen Projekts;
 - (iv) Schulungen;
 - (v) Sonstige Beratung.
- 1.3. Sofern in diesem Teil C nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PERI Baugerätemanagement (Teil A).

2. Umfang der Leistungserbringung

- 2.1. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist,
 - (i) liegt die Projektleitung bei PERI;
 - (ii) ist PERI bei der Wahl der Personen oder Unternehmen frei, die PERI zur Leistungserbringung einsetzt. Die von PERI zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Kunden;
 - (iii) werden Anpassungsleistungen an der Softwarelösung dem Kunden webbasiert im Rahmen der Bereitstellung der Softwarelösung als SaaS zur Verfügung gestellt.

3. Nutzungsrechte

- 3.1. Sofern es sich bei den Anpassungsleistungen um Anpassungen und Modifikationen der Softwarelösung an die spezifischen Bedürfnisse des Kunden handelt, erhält der Kunde an den Anpassungsleistungen mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht, die Arbeitsergebnisse während der Vertragslaufzeit über die Zurverfügungstellung der Softwarelösung zu nutzen. Das Nutzungsrecht entfällt mit Beendigung des Vertrags über die Zurverfügungstellung der zugrundeliegenden Softwarelösung.
- 3.2. Der Kunde räumt PERI mit Überlassung ein einfaches Nutzungs- und Bearbeitungsrecht an geschützten Werken des Kunden ein, sofern PERI diese zur Vertragsdurchführung und Umsetzung der Instruktionen des Kunden benötigt (z.B. Logo des Kunden). PERI ist berechtigt, seinen Unterauftragnehmern zum Zwecke der Vertragsdurchführung entsprechende Nutzungs- und Bearbeitungsrechte einzuräumen.

4. Änderungsverlangen (Change Request)

- 4.1. Bis zur Beendigung der Anpassungsleistungen kann der Kunde die Änderung der vereinbarten Leistungen verlangen. Änderungsverlangen sind in Textform zu stellen. PERI wird das Änderungsverlangen des Kunden prüfen und dem

Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ein Änderungsangebot unterbreiten.

- 4.2. PERI ist nicht verpflichtet, ein Änderungsangebot zu unterbreiten. In diesem Fall gilt der Vertrag unverändert fort.
- 4.3. Der Kunde wird das Änderungsangebot von PERI prüfen und PERI innerhalb von zwei (2) Wochen in Textform mitteilen, ob er das Änderungsangebot annimmt oder nicht. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot nicht an, gilt der Vertrag unverändert fort.

5. Abnahme

- 5.1. Soweit es sich bei den Anpassungsleistungen um Werkleistungen handelt, bedürfen diese der Abnahme.
- 5.2. Hat PERI die abzunehmende Leistung im Wesentlichen vollständig erbracht, wird das Arbeitsergebnis dem Kunden zur Abnahme bereitgestellt oder dieser über die Fertigstellung benachrichtigt (Bereitstellungsanzeige). Der Kunde hat das Arbeitsergebnis spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen, soweit keine längere Frist vereinbart oder gesetzt wird, auf Vertragsgemäßheit zu prüfen und gegenüber PERI entweder die Abnahme zu erklären oder schriftlich die festgestellten Mängel nach Maßgabe der nachfolgenden Regeln mitzuteilen.
- 5.3. Mängel, die eine Nutzung des Arbeitsergebnisses nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 5.4. Um auftretende Mängel einordnen zu können, wird folgende Mängelklassifikation vereinbart:
 - (i) Mängelklasse 1: Die vertragsgemäße Nutzung der Leistung wird insgesamt oder in wesentlichen Teilen verhindert, d.h. ein wesentlicher Teil oder eine wesentliche Funktion, die für die wirtschaftlich sinnvolle oder notwendige Nutzung der Leistung erforderlich ist, kann nicht verwendet werden. Ein solcher Mangel gilt als abnahmeverhindernd.
 - (ii) Mängelklasse 2: Die vertragsgemäße Nutzung der Leistung wird erheblich eingeschränkt, der Betrieb ist jedoch, wenn auch mit zumutbaren Übergangslösungen (work arounds), möglich und die Hauptfunktionalität ist im Wesentlichen nutzbar. Ein einzelner solcher Mangel gilt alleine nicht zwingend als abnahmeverhindernd
 - (iii) Mängelklasse 3: Die vertragsgemäße Nutzung der Leistung und Lieferung wird eingeschränkt, jedoch nicht in einem erheblichen Maß, wie etwa bei kleineren Mängeln oder Schönheitsfehlern. Ein solcher Mangel gilt als nicht abnahmeverhindernd.
- 5.5. PERI und der Kunde sollen Einvernehmen über die Zuordnung eines Mangels zu den Mängelklassen erzielen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet PERI unter Beachtung der Auffassung des Kunden über die Einordnung des Mangels.
- 5.6. Die Abnahmereife ist nur dann nicht erlangt, wenn während der Abnahmeprüfung Mängel der Mängelklasse 1 oder mehrere Mängel der Mängelklasse 2, die in ihrer Summe als wesentliche Beeinträchtigung anzusehen sind, auftreten. Der Kunde kann in diesem Fall verlangen, dass die Abnahme abgebrochen und nach unverzüglicher Nachbesserung neu begonnen wird. Mängel der Mängelklasse 3 verhindern die Abnahme nicht.
- 5.7. Die Abnahme nicht verhindernde Mängel wird PERI im Rahmen der Gewährleistung beseitigen.
- 5.8. Die Abnahmeerklärung gilt als abgegeben, wenn der Kunde binnen drei (3) Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abnahmefrist keine abnahmehindernden Mängel unter Angabe plausibler Gründe rügt oder der Kunde die Leistungen für einen Zeitraum von insgesamt mindestens drei (3) Wochen produktiv nutzt.

6. Gewährleistung

- 6.1. Weisen Werkleistungen von PERI Mängel auf, kann der Kunde verlangen, dass PERI binnen einer angemessenen Frist diese Mängel beseitigt. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich zu erheben.
- 6.2. PERI wird Mängel nach eigener Wahl durch eine Nachbesserung beseitigen oder die mangelhafte Leistung durch eine neue Leistung ersetzen. Hierbei können Umgehungs-lösungen (work arounds) zur Verfügung gestellt werden, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 6.3. Sofern die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt,
 - (i) die vereinbarte Vergütung in einem angemessenen Umfang herabzusetzen; oder
 - (ii) bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels, vom Vertrag zurückzutreten.Das Fehlschlagen der Nacherfüllung bemisst sich nach der Komplexität der betroffenen Leistungen und des Projekts insgesamt und liegt nicht bereits bei einem einmaligen erfolglosen Nachbesserungsversuch vor.
- 6.4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein (1) Jahr, es sei denn, PERI hat den Mangel arglistig verschwiegen. Für Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung.

PERI Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG

Daimlerstraße 24-28
89264 Weißenhorn
Sitz der Gesellschaft: Weißenhorn